

Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht

vom 19. Oktober 2010¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht vom 3. August 2010²

als Verordnung:

I. Einbürgerung

Wohnsitzdauer

Art. 1.

¹ Für die Feststellung, ob gesuchstellende und in die Einbürgerung einbezogene Personen die Voraussetzung der Wohnsitzdauer erfüllen, ist der Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs massgebend.

Deutschkenntnisse

Art. 2.

¹ Über gute Deutschkenntnisse³ verfügt, wer wenigstens das im Anhang zu diesem Erlass aufgeführte Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) erreicht.

Einbezug weiterer Personen

Art. 3.⁴

¹ Im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen richtet sich der Einbezug von weiteren Personen in die Einbürgerung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht⁵.

² Im Verfahren der Besonderen Einbürgerung werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Personen einbezogen:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner eines Schweizerers oder einer Schweizerin, wenn sie oder er den Einbezug beantragt und ebenfalls bereits das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- b) die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner eines ausländischen oder staatenlosen Jugendlichen, wenn sie oder er den Einbezug beantragt und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Besondere Einbürgerung erfüllt;
- c) Minderjährige mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn die gesuchstellende Person die elterliche Sorge ausübt.

Gesuchsunterlagen

Art. 4.

¹ Ausländerinnen und Ausländer legen dem Einbürgerungsgesuch bei:

- a) das Bewerbungsschreiben mit Fotografie;⁶
- b) Wohnsitzbescheinigungen ihrer schweizerischen Wohnorte;
- c) einen aktuellen Ausweis über den registrierten Familienstand, wenn die gesuchstellende Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;
- d) eine aktuelle Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn die gesuchstellende Person weder verheiratet ist noch in eingetragener Partnerschaft lebt;
- e) eine Kopie des Ausländerausweises;
- f) den Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- g) einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- h) den Nachweis über das Bestehen guter Deutschkenntnisse, wenn die Beherrschung der deutschen Sprache nicht offenkundig ist;⁷
- i) Erklärung über die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung.⁸

² Die gesuchstellende Person und die in die Einbürgerung einbezogenen Personen reichen dem Einbürgerungsrat und dem Amt für Bürgerrecht und Zivilstand auf Verlangen weitere Unterlagen zur Feststellung der für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte ein.

Personenstandsregister

Art. 5.

¹ Wer im schweizerischen Personenstandsregister⁹ noch nicht eingetragen ist, lässt sich vor der Gesuchseinreichung registrieren.

² Die gesuchstellende Person lässt das Personenstandsregister betreffende Änderungen, die während des Einbürgerungsverfahrens eintreten, unverzüglich beurkunden. Sie informiert den Einbürgerungsrat oder, nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts, das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand.

Erhebungsbericht

Art. 6.

¹ Der Einbürgerungsrat hält im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen sowie im Verfahren der Besonderen Einbürgerung von ausländischen und staatenlosen Jugendlichen die für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte im Erhebungsbericht fest.

² Er kann im Verfahren der Besonderen Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern auf den Erhebungsbericht verzichten und die für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte im Einbürgerungsbeschluss festhalten.

³ Die Erhebungsberichte werden auf Verlangen des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand aktualisiert.

Weiterleitung der Unterlagen

Art. 7.

¹ Der Einbürgerungsrat leitet dem Amt für Bürgerrecht und Zivilstand weiter:

- a) das Einbürgerungsgesuch mit Gesuchsunterlagen;
- b) den Erhebungsbericht;
- c) eine Zusammenfassung des Einbürgerungsgesprächs;
- d) den rechtskräftigen Beschluss über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts mit den Akten eines allfälligen Einspracheverfahrens.

² Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand kann vom Einbürgerungsrat zusätzliche Auskünfte einholen oder ihn mit zusätzlichen Erhebungen beauftragen.

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Art. 8.

¹ Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand koordiniert das Verfahren mit den Bundesbehörden und beantragt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

II. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Unterlagen

Art. 9.

¹ Die gesuchstellende Person legt dem Entlassungsgesuch bei:

- a) einen Personenstandsausweis oder einen Ausweis über den registrierten Familienstand;
- b) bei Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht zusätzlich:
 1. den Nachweis über den ausländischen Wohnsitz;
 2. den Nachweis oder die Zusicherung über die ausländische Staatsangehörigkeit.

III. Gebühren

Gebührenerhebung

Art. 10.¹⁰

¹ Die Gebühr wird gesamthaft bei der gesuchstellenden Person erhoben, wenn diese mit ihrer Ehegattin oder ihrem Ehegatten, ihrer eingetragenen Partnerin oder ihrem eingetragenen Partner oder mit den im Zeitpunkt des Einbürgerungsbeschlusses minderjährigen Kindern eingebürgert oder aus dem Bürgerrecht entlassen wird.

² Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand besorgt den Einzug der Gebühr. Es erhebt einen Kostenvorschuss.

IV. Mitteilungen

Einbürgerungsrat

Art. 11.

¹ Der Einbürgerungsrat oder die von ihm bezeichnete Stelle teilt mit:

- a) dem Zivilstandsamt des neuen Heimatorts die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, wenn die gesuchstellende Person das Kantonsbürgerrecht bereits besitzt;
- b) dem Zivilstandsamt des bisherigen Heimatorts die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, wenn die gesuchstellende Person ein weiteres

st.gallisches Bürgerrecht besitzt.

Amt für Bürgerrecht und Zivilstand

Art. 12.

¹ Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand teilt mit:

- a) dem Zivilstandsamt des neuen Heimatorts die Erteilung des Kantonsbürgerrechts;
- b) dem Zivilstandsamt des bisherigen Heimatorts die Entlassung aus dem Bürgerrecht;
- c) dem Zivilstandsamt des bisherigen oder neuen Heimatorts die Bürgerrechtsfeststellung.

V. Schlussbestimmungen

Änderung geltenden Rechts

Art. 13.

Das Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei vom 7. Dezember 1951¹¹ wird wie folgt geändert:

Departement des Innern

Art. 22.¹²

¹ In den Geschäftsbereich des Departementes des Innern fallen:

- a) politische Rechte;
- b) Aufsicht über den gesetzmässigen Bestand der Behörden (mit Ausnahme der Behörden der Schulgemeinden sowie der Organe der Zivil- und Strafrechtspflege);
- c) Aufsicht über die politischen Gemeinden und die Spezialgemeinden, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
- c^{bis}) Änderungen im Bestand der Gemeinden;
- c^{ter}) Vollzug der Gesetzgebung über den Finanzausgleich;
- d) ...;
- d^{bis})¹³ Amtsnotariat, Handelsregister, Grundbuchwesen, Vormundschafts- und Kindesrecht, kantonale Gesetzgebung und administrative Anwendung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- e) konfessionelle Angelegenheiten;
- f) Begräbniswesen;
- g) Bürgerrecht und Zivilstand;
- g^{bis}) Pflegekinderwesen;
- g^{ter})¹⁴ Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (ohne Sonderschulen);
- g^{quater}) Betagten- und Pflegeheime;
- g^{quinqies})¹⁵ gemischte Einrichtungen nach dem Sozialhilfegesetz;
- h) Sozialhilfe, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
- i) Sozialversicherungen, soweit nicht andere Departemente zuständig sind;
- i^{bis}) Gleichstellung von Mann und Frau;
- i^{ter}) Integrationsförderung;
- k) Staats- und Stiftsarchiv sowie Bibliotheken;
- l) Kultur, Denkmalpflege und Archäologie;
- l^{bis}) Lotteriefonds-Beitragswesen;
- m) Amtsbürgerschaftsgenossenschaften;
- n) ...;
- n^{bis}) ...;
- o) ...;
- p) ...;
- q) ...;
- r) ...;
- s) ...;
- t)

Art. 14.

Die Ermächtigungsverordnung vom 22. Juni 2004¹⁶ wird wie folgt geändert:

In Anhang 3 werden im Abschnitt «Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird» die Zeilen 5 bis 9 geändert:

Departement, Angelegenheit nach Art. 27 StVG in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird			ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Departement des Innern	Feststellung des Bürgerrechts eines Findelkindes	Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
Departement des Innern	Vertretung des Kantons St.Gallen vor Bundesbehörden in Bürgerrechtsfragen	Art. 53 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand, juristischer Mitarbeiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand, Leiter und Sachbearbeiter der Abteilung Bürgerrecht und Namensänderungen
Departement des Innern	Bürgerrechtsentlassung	Art. 46 Abs. 1 und 3 und Art. 49 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand, Leiter der Abteilung Bürgerrecht und Namensänderungen
Departement des Innern	Feststellung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts	Art. 51 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand
Departement des Innern	Beschwerde in Bürgerrechtsangelegenheiten	Art. 54 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht	Leiter des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand

In Anhang 3 wird im Abschnitt «Dienststelle, für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird» die Zeile 5 geändert:

Dienststelle, Angelegenheit nach Art. 27 StVG für die nach Art. 27 StVG gehandelt wird			ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Amt für Bürgerrecht und Zivilstand	Erhebung der Gebühren in Bürgerrechtsangelegenheiten	Art. 10 der Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht	Leiter und Sachbearbeiter der Abteilung Bürgerrecht und Namensänderungen

Art. 15.

Der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000¹⁷ wird wie folgt geändert:

Überschrift vor Nr. 22.01. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG)
Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht vom 3. August 2010 (BRG)

Nr.		Fr.
22.01 ¹⁸	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 bis 47 BüG; Art. 49 BRG)	100.- bis 800.-
22.02 ¹⁹	Erteilung des Kantonsbürgerrechts (Art. 6 BRG)	100.- bis 2000.-
22.03 ²⁰	Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht (Art. 46 BRG)	100.- bis 500.-

*Überschrift vor Nr. 50.00.01. Gesetz über das St.Galler
Bürgerrecht vom 3. August 2010 (BRG)*

Nr.		Fr.
50.00.01 ²¹	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (Art. 46 Abs. 3 BRG)	100.- bis 500.-
50.00.02- 04 ²²	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 7 ff. BRG):	
50.00.02	- Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	100.- bis 800.-
50.00.03	- Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, einschliesslich unmündige Kinder)	100.- bis 1800.-
50.00.04 ²³	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete und eingetragene Partner, einschliesslich unmündige Kinder)	100.- bis 2500.-
50.00.05/06 ²⁴	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 36 ff. BRG):	
50.00.05	- Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	100.- bis 600.-
50.00.06	- Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	100.- bis 1400.-

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16.

¹ Die Bürgerrechtsverordnung vom 15. Dezember 1992²⁵ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 17.

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Der Präsident:

Willi Haag

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

**Anhang: Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen
Referenzrahmens für Sprachen (GER)²⁶**

Selbständige Sprachverwendung

B1

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

1 In Vollzug ab 1. Januar 2011. Geändert durch Art. 8 der [VESB](#) vom 11. Dezember 2012, nGS 48-47 (sGS [912.51](#)).

2 sGS [121.1](#); abgekürzt [BRG](#).

3 Art. 13 Abs. 1 Bst. g [BRG](#) (sGS [121.1](#)).

4 Geändert durch [VESB](#).

5 sGS [121.1](#), [BRG](#)

6 Art. 16 Abs. 1 [BRG](#), sGS [121.1](#).

7 Art. 13 Abs. 1 Bst. g [BRG](#), sGS [121.1](#).

8 Art. 13 Abs. 1 Bst. a [BRG](#), sGS [121.1](#).

9 Art. 39 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB); Art. 6 a Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 Bst. b der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2.

10 Geändert durch [VESB](#).

11 sGS [141.3](#).

12 Geändert durch VGE, BehV und VESB.

13 Geändert durch VESB.

14 Geändert durch BehV.

15 Eingefügt durch VGE.

- 16 sGS [141.41](#).
- 17 sGS [821.5](#).
- 18 Geändert durch BRV, sGS 121.11.
- 19 Geändert durch BRV, sGS 121.11.
- 20 Geändert durch BRV, sGS 121.11.
- 21 Geändert durch BRV, sGS 121.11.
- 22 Geändert durch BRV, sGS 121.11.
- 23 Geändert durch X. Nachtrag zur EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
- 24 Geändert durch BRV, sGS 121.11.
- 25 nGS 42-83 (sGS 121.11).
- 26 [http://www.coe.int/T/DG4/Portfolio/?L=F\[amp\]M=/documents_intro/common_frameworkf.html](http://www.coe.int/T/DG4/Portfolio/?L=F[amp]M=/documents_intro/common_frameworkf.html).